

# **Satzung**

## **über die 2. Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 32 „Forstinning Ortsmitte“**

Die Gemeinde Forstinning erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, die 2. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans:

### **§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat am 21.07.2020 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Forstinning Ortsmitte“ gefasst; zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 „Forstinning Ortsmitte“ wurde durch Satzung vom 17.11.2022, eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 17.11.2022.

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr, bis zum Ablauf des 16.11.2025 verlängert.

Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein Jahr verlängert. Die Frist beginnt mit dem 17.11.2025.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst das gesamte Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 „Forstinning Ortsmitte“ und somit die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 1, 2, 4, 6 Tfl., 48, 48/5, 50 Tfl., 50/1 Tfl., 50/2, 50/4 Tfl., 50/5, 51, 51/1, 51/2, 52/1, 53/1, 53/2, 54, 55, 55/4, 55/5, 57/2, 57/3, 57/5, 59, 62, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 64, 65, 103, 105, 105/2, 105/4, 106, 106/3, 106/6, 107/2, 109, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 110, 110/1, 111 Tfl., 128 Tfl., 131, 135, 136, 136/1, 136/2, 138, 138/1, 140, 140/1, 140/2, 140/3, 142, 142/2, 142/3, 142/4, 142/10, 144, 144/1, 144/3, 144/4, 146, 147, 150, 150/3, 150/4, 151/2, 151/5, 152/26, 152/27, 152/28, 152/30, 152/31, 152/34, 152/36, 152/37, 152/39, 152/41, 152/42 Tfl., 152/44, 152/45, 152/47, 152/48, 152/49, 153/2, 153/3, 153/13, 153/21, 153/22, 278 Tfl., 564/3, 575 Tfl., 589 Tfl., 859 Tfl., 859/14 und 1049/1 Tfl. der Gemarkung Forstinning.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Veränderungssperre vom 08.11.2022“, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Verlängerung der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 16.11.2026.

Forstinning, den 22.10.2025



Ostermair  
Erster Bürgermeister

